

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

vorlage 17/2847

A08

40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselle elektronische Dokumente) Auskunft erteilt: Frau Gärtner

Durchwahl: 3896-286

Aktenzeichen: KuP-197-0001-2019/01722

Datum 17.12.2019

Aktualisierte Sachstandsdarstellungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 21.01.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 21.01.2020 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2018 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2017 (Drucksache 17/3600):

• Beitrag 9: Personalausgaben bei Polizeipräsidien

sowie aktualisierte Sachstandsdarstellungen zu Beiträgen aus dem Jahresbericht 2019 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2018 (Drucksache 17/7300):

Beitrag 15: Förderung der interkulturellen Kulturarbeit

• Beitrag 18: Gewährung von Zuschüssen durch eine Stiftung

Beitrag 20: Verfahren zur Bewilligung von F\u00f6rderungen mit Mitteln aus

dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierten Sachstandsdarstellungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Jan

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlagen (jeweils 60-fach)

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 9 des Jahresberichts 2018, S. 127 ff.

Personalausgaben bei Polizeipräsidien

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Dr. Altes

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle fasste zum Beitrag 9 des Jahresberichts 2018 "Personalausgaben bei Polizeipräsidien" in der Sitzung am 12.02.2019 einen Beschluss. Hierin erbat er von den betroffenen Ministerien und dem Landesrechnungshof (LRH)

zum Ende des Jahres 2019 einen Sachstandsbericht über die weiteren Entwicklungen.¹

Der LRH teilt hierzu mit:

• Stand der Prüfungsverfahren

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Arnsberg, Düsseldorf und Köln haben in den Jahren 2016 bis 2019 die Personalausgaben bei sämtlichen 18 Polizeipräsidien (PP) in Nordrhein-Westfalen geprüft. Sie haben bisher 15 Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Lediglich die folgenden drei Prüfungsverfahren haben sie noch nicht für abgeschlossen erklärt:

PP Düsseldorf,

PP Köln und

PP Bonn.

Die einzelnen noch nicht für erledigt erklärten Prüfungsmitteilungen betreffen die Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen sowie die Gewährung von Fahn-

dungskostenentschädigungen und Bekleidungszuschüssen.

¹ Landtag Nordrhein-Westfalen, Ausschussprotokoll 17/534.

Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer

Mit Schreiben vom 07.01.2019 unterrichtete das Ministerium des Innern (IM) den LRH unter Hinweis auf § 102 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) über das Ergebnis der Überprüfung der Erlasse zur Gewährung der Lehrzulage. Dabei kam das IM zu dem Ergebnis, dass infolge der Weiterentwicklung des Einsatztrainings bei dessen aktueller Ausgestaltung der Anteil der reinen Unterweisung bzw. die Anleitung an polizeilichem Gerät bei unter 50 % liege. Das Einsatztraining setze damit die Zielrichtung der LehrzullV-NRW² um. Bei Vorliegen sämtlicher weiterer Voraussetzungen könne die Lehrzulage daher gezahlt werden.

Das IM fügte seinem Schreiben einen – undatierten – Runderlass an alle Polizeibehörden bei.³ Hiernach sei ab Januar 2017 davon auszugehen, dass der reine Unterweisungsanteil unter 50 % liege und somit die gemäß § 2 LehrzulV-NRW erforderliche methodische Vermittlung überwiegend theoretischen Wissens dann vorliege.

Prüfungserkenntnisse zu den angegebenen inhaltlichen Änderungen lagen dem LRH nicht vor. Von einer Äußerung nach § 102 Abs. 3 LHO sah er daher ab.

Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage an hauptamtliche Lehrkräfte bei verwaltungseigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen (Lehrzulagenverordnung Nordrhein-Westfalen – LehrzulV-NRW), SGV. NRW. 20320.

Nach einer Stellungnahme des PP Bonn an das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln datiert der Runderlass ebenfalls vom 07.01 2019.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 15 des Jahresberichts

2019, S. 191 ff.

Förderung der interkulturellen Kulturarbeit

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Dr. Altes

1.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprü-

fungsamt Arnsberg die Förderung des Landes für eine Einrichtung im Bereich der inter-

kulturellen Kulturarbeit geprüft. Er hatte dargelegt, dass die gesamte Einrichtung in den

Zuwendungsbescheiden als Projekt bezeichnet wurde. Hierdurch wurden Regelungen

zur institutionellen Förderung unterlaufen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme

des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) hatte der LRH zusammenfassend

festgestellt, dass

in den Jahren 2011 bis 2016 wesentliche Ziele, die mit der Förderung der Einrich-

tung verfolgt wurden, nicht oder nur teilweise erreicht und

die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht umfassend beachtet

worden sind.

2.

In einer weiteren Stellungnahme teilte das MKW mit, dass durch das Land über den ge-

samten Förderzeitraum im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten als dem kleineren

Geldgeber eine intensive Begleitung der Einrichtung erfolgt sei. Wiederholt sei versucht

worden, durch Evaluationen, Personalentscheidungen und Gespräche Einfluss auf den

Output und die Arbeitserledigung zu nehmen.

Darüber hinaus hat das MKW die zuständige Bezirksregierung, die infolge der Prüfung

der Verwendungsnachweise einen Rückforderungsanspruch i. H. v. rd. 200.000 € allein

für das Jahr 2017 geltend machen wollte, angewiesen, von einer Rückforderung abzu-

sehen. Zur Begründung verwies das MKW auf die Unbestimmtheit des Zuwendungsbe-

scheides in Bezug auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Festlegungen hätten dadurch ausreichend bestimmt werden können, dass der Zuwendungsempfänger einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan nachgereicht habe.

3.

Der LRH sieht die Maßnahmen des MKW zur Einflussnahme auf die Einrichtung – ex post betrachtet – als nicht ausreichend bzw. als nicht zielführend an. Er hat daher gebeten, bei vergleichbaren Konstellationen oder Förderungen darauf hinzuwirken, dass der Einfluss des Landes so bemessen ist, dass ein ausreichender Einfluss ausgeübt werden kann und auch tatsächlich ausgeübt wird.

Dies hat das MKW in einer weiteren Stellungnahme zugesagt.

Die Ausführungen des MKW, aus welchen Gründen von einer Rückforderung abzusehen ist, sind für den LRH nicht nachvollziehbar. Er hat darauf hingewiesen, dass ein Zuwendungsbescheid so bestimmt sein muss, dass der Inhalt der getroffenen Regelung für den Adressaten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist.

Das MKW hat dem LRH insofern zugestimmt, dass es zweckmäßiger und auch klarer für alle Beteiligten gewesen wäre, den Zuwendungsbescheid bzw. den Zuwendungserlass von Anfang an eindeutig zu konkretisieren. Auf eine Beachtung dieser Grundsätze werde zukünftig hingewirkt.

4. Fazit

Auch wenn die Einrichtung mit Wirkung zum 31.12.2019 aufgelöst wurde und eine Förderung über das Jahr 2019 hinaus nicht gewährt wird, sollten aus den Versäumnissen bei dieser Fördermaßnahme Folgerungen für künftige – vergleichbare – Förderungen abgeleitet werden, um eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel des Landes zu gewährleisten.

Das Prüfungsverfahren des LRH ist abgeschlossen.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 18 des Jahresberichts 2019, S. 221 ff.

Gewährung von Zuschüssen durch eine Stiftung

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Pfeifer

Auf die im Jahresbericht dargestellte Entscheidung des Landesrechnungshofs (LRH) vom Mai 2019 hat die Stiftung mit Schreiben vom 14.08.2019 geantwortet. Zu dieser Antwort ist am 18.11.2019 eine Entscheidung des LRH ergangen.

Verwendungsnachweisverfahren

Der LRH hatte in seiner Entscheidung vom Mai 2019 die Stiftung bezüglich der von ihr in Betracht gezogenen Beauftragung externer Stellen mit der künftigen Verwendungsnachweisprüfung (VN-Prüfung) gegen Kostenerstattung u. a. um Mitteilung gebeten, ob bereits Ergebnisse der von der Stiftung diesbezüglich angekündigten Gespräche mit externen Stellen vorliegen sowie Beauftragungen erfolgt sind. Ferner hatte er um nähere Erläuterung des von der Stiftung im Falle der Beauftragung externer Stellen beabsichtigten Systems der Qualitätssicherung einschließlich Stichprobenüberprüfungen gebeten. Hinsichtlich der von der Stiftung angekündigten unmittelbaren Sofortmaßnahmen beim Verfahren der VN-Prüfung hatte der LRH ebenfalls um nähere Erläuterungen gebeten.

Die Stiftung hat in ihrem Schreiben vom 14.08.2019 mitgeteilt, die VN-Prüfung künftig selbst durchzuführen. Hierzu würden zwei zusätzliche Sachbearbeitungsstellen eingerichtet. Ferner hätten Schulungen aller Beschäftigten zu den Themen "Zuwendungsrecht" und "VN-Prüfung" stattgefunden und es seien Prüfungsleitfäden für die VN-Prüfung erarbeitet worden. Bezüglich der unmittelbaren Sofortmaßnahmen beim Verfahren der VN-Prüfung hat die Stiftung erklärt, zur Abarbeitung der im Zusammenhang mit der Prüfung des LRH als "defizitär" aufgefallenen bzw. "aufgrund von Unklarheiten aufgelaufenen" VN sei ein erstes Kontingent von 26 vorrangig zeitkritischen VN-Prüfungen im Rahmen einer Ausschreibung extern vergeben worden; es sei beabsichtigt, auch die weiteren vor August 2019 eingegangenen VN auf diese oder eine ähnliche Weise möglichst zeitnah abzuarbeiten, damit die Sachbearbeitungen der Stiftung in der Implemen-

tierungsphase des neuen VN-Prüfverfahrens und der weiteren Verfahrensoptimierungen im Förderverfahren nicht direkt durch eine "Bugwelle" unerledigter VN-Prüfungen überlastet würden. Ab dem 01.08.2019 würden neu eingehende VN von den Sachbearbeitungen der Stiftung geprüft und bewertet.

Der LRH hat in seiner Entscheidung vom 18.11.2019 zur Kenntnis genommen, dass die Stiftung sich dazu entschieden hat, die VN-Prüfung künftig selbst wahrzunehmen; er hat die Durchführung von Schulungen und die Erarbeitung von Prüfungsleitfäden hierzu begrüßt. Er hat die Stiftung um Mitteilung gebeten, warum sie sich für eine künftig eigene VN-Prüfung anstatt der Beauftragung einer externen Stelle mit der VN-Prüfung entschieden hat; in diesem Zusammenhang hat er erneut um Unterrichtung über die mit externen Stellen geführten Gespräche gebeten.

Zuwendungsrechtliche Verstöße von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

Soweit in den Förderfällen mit zuwendungsrechtlichen Verstößen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (ZE) die eingeleiteten Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, hatte der LRH in seiner Entscheidung vom Mai 2019 die Stiftung jeweils um Unterrichtung über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand gebeten.

Die Stiftung hat in ihrem Schreiben vom 14.08.2019 die aktuellen Sach- und Verfahrensstände mitgeteilt. In denjenigen vom LRH beanstandeten Förderfällen, in denen bereits abschließende Entscheidungen bzw. Bewertungen der Stiftung bezüglich förderrechtlicher Konsequenzen vorliegen, sind Rück- bzw. Zinszahlungen von ZE in Höhe von insgesamt rund 200.000 € geleistet worden sowie weitere Rückforderungen einschließlich Zinsen in Höhe von insgesamt rund 400.000 € seitens der Stiftung beabsichtigt.

Der LRH hat in seiner Entscheidung vom 18.11.2019 um Unterrichtung über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand in den noch nicht abgeschlossenen Verfahren gebeten.

Fazit

Der LRH begrüßt die von der Stiftung ergriffenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung der vom LRH bei der Förderabwicklung und insbesondere beim VN-Verfahren festgestellten Mängel. Er erwartet, dass nunmehr für eine ordnungsgemäße VN-Prüfung Sorge getragen wird. Ferner erwartet er, dass in den vom LRH beanstandeten Förderfällen, in denen die eingeleiteten Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, bestehende Rückforderungs- und Zinsansprüche konsequent realisiert werden.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 20 des Jahresberichts 2019, S. 243 ff.

Verfahren zur Bewilligung von Förderungen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Stadtmann

1.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass ein gegenüber der Europäischen Union (EU) angekündigtes Handbuch, mit dem für die beteiligten Zwischengeschalteten Stellen (ZGS) relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, auch mehrere Jahre nach Beginn der Förderperiode nicht vorlag. Die beteiligten Stellen bereiteten die aus ihrer Sicht relevanten Informationen jeweils eigenständig auf. Der LRH hatte gefordert, diesen unwirtschaftlichen Zustand zu beenden und ein zentrales Informationsmedium zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) hatte zunächst erklärt, dass das Förderhandbuch weitgehend fertiggestellt sei, man aber noch die Überarbeitung der EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE-RRL)¹ abwarten wolle. Der LRH hatte daraufhin erwidert, dass er die Absicht des MWIDE, den ZGS ein Handbuch zur Verfügung zu stellen, begrüße, aber eine zeitnahe Veröffentlichung für erforderlich halte. Für ein Zuwarten bis zum Erlass einer überarbeiteten EFRE-RRL sehe der LRH keinen Raum.

Das MWIDE hat inzwischen mitgeteilt, dass es so schnell wie möglich ein Förderhandbuch veröffentlichen werde. Ein Zuwarten auf die Überarbeitung der EFRE-RRL erfolge nicht mehr.

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE-RRL)

2.

Die Vorgabe der EU, hinreichende Prüfverfahren zu gewährleisten, wurde vom MWIDE in der Vergangenheit u. a. durch eine Darstellung einzelner Prüfschritte erfüllt. In der aktuellen Förderphase wurden hierzu in ein IT-System (BISAM2020-EFRE) integrierte Checklisten eingeführt. Hinsichtlich der Checkliste für die Antragsprüfung hatte der LRH festgestellt, dass bei der Eintragung der einzelnen Prüfergebnisse durch die ZGS einer eindeutigen Beantwortung der jeweiligen Prüffrage ausgewichen werden konnte. Der LRH sah keinen Mehrwert dieser in das IT-System integrierten Checkliste gegenüber der vorherigen Darstellung der Prüfschritte und auch keine erhöhte Sicherheit im Hinblick auf die Bewilligungsfähigkeit des Antrages.

Das MWIDE hatte angekündigt, die ZGS nochmals deutlich auf die eindeutige Beantwortung der jeweiligen Prüffrage hinzuweisen und bei eigenen Kontrollen hierauf zu achten. Zudem werde ein klarstellender Hinweis in das Handbuch aufgenommen.

Der LRH begrüßte, dass das MWIDE die ZGS für diese Problematik weiter sensibilisieren wolle. Da BISAM2020-EFRE eine programmtechnische Sicherstellung hinsichtlich der Antwortmöglichkeiten nicht biete, führe die Einbindung der Antragscheckliste in BISAM2020-EFRE zu keiner erhöhten Sicherheit im Hinblick auf die Bewilligungsfähigkeit der Förderungen. Der LRH sah trotz der Stellungnahme des MWIDE weiterhin keinen Mehrwert der in BISAM2020-EFRE integrierten Antragscheckliste gegenüber einer Darstellung der Prüfschritte.

Das MWIDE hat mittlerweile mitgeteilt, dass es weiterhin eine Erhöhung der Sicherheit durch die in BISAM2020-EFRE integrierte Checkliste sehe. Ein Mehrwert bestehe zudem insbesondere in einer zentralen Erfassung und Aufbereitung von Informationen sowie in der Möglichkeit von Auswertungen bestimmter Angaben. Zudem sei BISAM2020-EFRE die erste Ausbaustufe eines vollständigen digitalen Verwaltungsprozesses im EFRE, den das MWIDE umsetzen werde.

Der LRH hat dem MWIDE mitgeteilt, dass er die Ausführungen des MWIDE dahingehend werte, dass beabsichtigt sei, den Prozess der Antragsprüfung weiter zu

optimieren. Das MWIDE wurde gebeten, im Rahmen dieses Optimierungsprozesses die Feststellungen des LRH zu berücksichtigen.

3.

Hinsichtlich der neu eingeführten Pauschalen für Personalausgaben Gemeinausgaben hatte der LRH Probleme bei der Bewilligung der Pauschalen festgestellt. Er hatte insbesondere Zweifel, ob der erhoffte Vereinfachungseffekt für die und die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger eingetreten ist. Er hatte daher das MWIDE aufgefordert, eine Evaluation hinsichtlich der Pauschalen durchzuführen.

Das MWIDE hat mittlerweile zugesichert, zum Ende der Förderperiode 2014 – 2020 eine Evaluation hinsichtlich der Pauschalen für Personalausgaben und Gemeinausgaben durchzuführen.

4.

Der LRH begrüßt, dass das MWIDE den Anregungen des LRH überwiegend gefolgt ist und Maßnahmen zur Optimierung des Bewilligungsverfahrens getroffen hat.

Der LRH sieht hinsichtlich der Evaluation der Pauschalen für Personalausgaben und Gemeinausgaben einer Unterrichtung zum 30.06.2021 entgegen. Ansonsten wurde das Prüfungsverfahren hinsichtlich der im Jahresbericht dargestellten Punkte für erledigt erklärt.